

Andere Verfahrensbeteiligte: Access Info Europe, Hellenische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, mit dem die Entscheidung des Rates, den Zugang der Öffentlichkeit zu dem angeforderten Dokument zu verweigern, für nichtig erklärt wurde,
- über die Punkte, die Gegenstand dieses Rechtsmittels sind, abschließend zu entscheiden und
- dem Kläger der Rechtssache T-233/09 die Kosten aufzuerlegen, die dem Rat aus jener Rechtssache und diesem Rechtsmittel entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Vorab weist der Rat darauf hin, dass die angefochtene Entscheidung vom 26. Februar 2009 vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlassen worden sei. Entsprechend sei für Zwecke dieses Verfahrens das auf dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft beruhende Vertragswerk vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anzuwenden.

Erstens habe das Gericht die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung 1049/2001 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt, da sein Ergebnis im Widerspruch zu den anwendbaren Vertragsbestimmungen stehe und insbesondere die Grenzen des Grundsatzes umfassenden Zugangs zu Gesetzgebungstätigkeiten der Organe missachte, die zur Wahrung der Wirksamkeit ihrer Entscheidungsprozesse im Vertrag festgelegt seien und sich im Sekundärrecht widerspiegeln.

Zweitens stünden die Erwägungen des Gerichts im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs, die dem Organ erlaube, sich auf allgemeine Überlegungen zu stützen.

Drittens habe das Gericht auf den vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft den Maßstab des in „rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichenden“ Nachweises angewandt, um die Gründe zu überprüfen, die der Rat zur Rechtfertigung der Berufung auf die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung vorgebracht hatte. Dem Gericht seien in seiner Beurteilung Rechtsfehler unterlaufen, soweit es den Nachweis einer Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses verlangt habe, die Bedeutung der frühen Phase des Entscheidungsprozesses bei der Beurteilung der Wirkung einer Verbreitung der vollständigen Fassung nicht erkannt habe und es versäumt habe, die Vertraulichkeit des angeforderten Dokuments zu berücksichtigen.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — EMS Bulgaria TRANSPORT OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

(Rechtssache C-284/11)

(2011/C 238/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EMS Bulgaria TRANSPORT OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 179 Abs. 1, 180 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ sowie der im Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2008, Ecotrade (C-95/07 und C-96/07), behandelte Effektivitätsgrundsatz auf dem Gebiet der indirekten Steuern dahin auszulegen, dass sie eine Ausschlussfrist wie die im vorliegenden Fall nach Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in der Fassung von 2008), die nur für die Empfänger von Lieferungen, gegen die der Steueranspruch vor dem 1. Januar 2009 entstand, durch § 18 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mehrwertsteuergesetzes bis Ende April 2009 verlängert wurde, zulassen, wobei die im Ausgangsstreit vorliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, nämlich
 - das Erfordernis nach nationalem Recht, dass eine Person, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt hat und nicht nach dem Mehrwertsteuergesetz registriert ist, sich freiwillig registrieren lassen muss, obwohl sie die Bedingungen für eine zwingende Registrierung als Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht erfüllt;
 - die neue Regelung des Art. 73a des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) wonach das Vorsteuerabzugsrecht unabhängig davon zu gewähren ist, ob die Frist gemäß Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes eingehalten wurde, wenn der Steueranspruch gegen den Empfänger der Lieferung entstanden ist, sofern die Lieferung nicht verheimlicht wurde und die Buchhaltung Angaben über sie enthält;

- die spätere Änderung des Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2010), wonach das Vorsteuerabzugsrecht in dem Steuerzeitraum ausgeübt werden kann, in dem dieses Recht entstanden ist, oder in einem der nachfolgenden zwölf Steuerzeiträume?
2. Ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität als grundlegendes Prinzip, das für die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems von Bedeutung ist, dahin auszulegen, dass eine Steuerprüfungspraxis wie die im Ausgangsrechtsstreit, die die verspätete Berechnung der Mehrwertsteuer anerkennt und dafür als Sanktion Zinsschulden festsetzt und außerdem eine Sanktion in Form der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts verhängt, unter den konkreten Umständen, die bei der Kassationsbeschwerdeführerin vorliegen, zulässig ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Umsatz nicht verheimlicht wurde, die Buchhaltung Angaben über ihn enthält, die Steuerverwaltung über die notwendigen Informationen verfügt, kein Missbrauch vorliegt und der Haushalt nicht geschädigt wurde?
2. Verlangt die Richtlinie im Licht der Definition des Begriffs „Steuerbetrug“ sowie der Erwägungsgründe 26 und 59 in Verbindung mit Art. 178 Buchst. b, dass die Formalitäten ausdrücklich im Wege der Rechtsetzung durch einen Akt des höchsten Gesetzgebungsorgans des Mitgliedstaats festgelegt werden, oder lässt sie zu, dass diese Formalitäten nicht im Wege der Rechtsetzung festgelegt werden, sondern eine Verwaltungs- (und Steuerüberprüfungs-)Praxis sowie Rechtsprechung darstellen? Dürfen Formalitäten durch Rechtssetzungsakte der Verwaltungsbehörden und/oder durch Anweisungen der Verwaltung eingeführt werden?
3. Stellt das „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“, falls es sich um einen Begriff handelt, der sich vom „Steuerbetrug“ unterscheidet und nicht von dessen Definition umfasst wird, eine Formalität nach Art. 178 Buchst. b oder eine Maßnahme nach dem 59. Erwägungsgrund der Richtlinie dar, deren Einführung die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug zur Folge hat und die Neutralität der Mehrwertsteuer in Frage stellt, einen wesentlichen Grundsatz des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, der durch das einschlägige Gemeinschaftsrecht eingeführt wurde?

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — Bonik EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

(Rechtssache C-285/11)

(2011/C 238/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bonik EOOD

Beklagter: Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Lässt sich aus den Bestimmungen der Art. 178 Buchst. a und b, 14, 62, 63, 167 und 168 der Richtlinie 2006/112 (¹) durch Auslegung der Begriff „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“ ableiten, und wenn ja, deckt sich der Begriff „Fehlen einer tatsächlichen Lieferung“ hinsichtlich seiner Definition mit dem Begriff „Steuerbetrug“ oder ist er in diesem Begriff enthalten? Was umfasst im Sinne der Richtlinie der Begriff „Steuerbetrug“?
4. Dürfen Formalitäten für die Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden, wonach sie Lieferungen, die der Lieferung zwischen ihnen (dem letzten Empfänger und seinem Lieferer) vorangegangen sind, nachweisen müssen, damit die Lieferung als tatsächlich bewirkt gilt, sofern die Behörde nicht bestreitet, dass die Betreffenden (die letzten Lieferer) nachfolgende Lieferungen mit den gleichen Waren in denselben Mengen an nachfolgende Empfänger bewirkt haben?
5. Ist im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und der Bestimmungen der Art. 168 und 178 der Richtlinie 2006/112 das Recht des Händlers auf Anerkennung von Mehrwertsteuerzahlungen für einen bestimmten Umsatz
- a) allein in Bezug auf den konkreten Umsatz zu beurteilen, bei dem der Händler Beteiligter ist, unter Einbeziehung der Absicht des Händlers, sich an dem Umsatz zu beteiligen, und/oder
- b) unter Berücksichtigung der Gesamtheit von Vorgängen zu beurteilen, einschließlich vorheriger und nachfolgender Umsätze, die eine Lieferkette bilden, zu der der fragliche Umsatz gehört, unter Einbeziehung der Absichten der übrigen Beteiligten der Kette, die der Händler nicht kennt und/oder von denen er nicht erfahren kann, bzw. der Handlungen und/oder Unterlassungen des Rechnungsausstellers und der übrigen Beteiligten der Kette, nämlich dessen Vorlieferer, die der Empfänger der Lieferung nicht kontrollieren kann und von denen er kein bestimmtes Verhalten verlangen kann, und/oder
- c) unter Berücksichtigung betrügerischer Handlungen und Absichten anderer Beteiligter der Kette zu beurteilen, von deren Beteiligung der Händler nicht wusste und hinsichtlich deren Handlungen oder Absichten sich nicht feststellen lässt, ob er von ihnen erfahren konnte, und zwar unabhängig davon, ob diese Handlungen und Absichten vor oder nach einem gegebenen Umsatz liegen?